

Merkpostenliste zum Antrag auf Genehmigung gemäß § 25 StrlSchG für die genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

Der Antrag muss ausweisen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6a StrlSchG¹ erfüllt werden. Folgende Angaben des Antragstellers sind erforderlich:

1 Verwendungszweck

Darlegung der beabsichtigten Beschäftigungen in fremden Anlagen oder Einrichtungen, geplante Arbeitsvorhaben (Gewerke, Einsatzorte). Bei Sonderfällen, z.B. der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach AÜG², ist eine Kopie der entsprechenden Erlaubnis beizufügen.

2 Antragsteller

2.1 Name und Anschrift des Unternehmens (Strahlenschutzverantwortlicher - SSV - gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG)

2.2 Kopie der Eintragung in der Handwerksrolle bei Selbständigen

2.3 Betriebsnummer gemäß § 18i SGB IV³ (8-stellige Zahl der Bundesanstalt für Arbeit)

2.4 Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG nimmt wahr:

Bei juristischen Personen ist dies eine zur Vertretung berechtigte Person, z. B. bei GmbH einer der Geschäftsführer, bei AG einer der Vorstände. Bei einer GbR ist eine Erklärung aller Gesellschafter abzugeben, welcher Gesellschafter die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Erforderliche Angaben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kontakt (dienstlich): Telefon, Fax, E-Mail
- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz und der notwendigen Aktualisierungen (sofern vorliegend und sofern nicht Aufgaben und Befugnisse auf Strahlenschutzbeauftragte übertragen wurden, vgl. 3)

Die zur Vertretung berechtigte Person hat ein Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart O) zu erbringen (ausgenommen sind Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst).

¹ Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG) vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der derzeit geltenden Fassung

³ Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) in der derzeit geltenden Fassung

3 Strahlenschutzbeauftragte und Fachkunde

Strahlenschutzbeauftragte - SSB - gemäß § 70 Abs. 1 bis 4, § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StrlSchG

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, -ort; Staatsangehörigkeit
- Anschrift
- Kontakt (dienstlich): Telefon, Fax, E-Mail
- Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz und der notwendigen Aktualisierungen
- Kopie des Bestellungsschreibens, mit Angaben zum Umfang der Aufgabenübertragung (innerbetrieblicher Entscheidungsbereich)

Ist für die sichere Ausführung der Beschäftigung - insbesondere im Schichtbetrieb - die Bestellung mehrerer Strahlenschutzbeauftragter notwendig, sind die Vertreter des SSB entsprechend anzugeben.

Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz (§ 74 StrlSchG i. V. m. § 47 StrlSchV⁴)

Für Personen, die keine Bescheinigung der Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, kann diese beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat 53: Strahlenschutz - Industrie, Medizin, Forschung (in Sachsen parallel zum Genehmigungsantrag) beantragt werden.

Es sind die in der Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde - Fachkunderichtlinie Technik⁵ - genannten Berufsabschlüsse, Strahlenschutzkurse sowie, wenn kein Abschluss im naturwissenschaftlich-technischen Bereich vorliegt, ausreichende praktische Erfahrung (Sachkunde) im Umgang mit radioaktiven Stoffen nachzuweisen.

Zu allgemeinen Informationen betreffend die Fachkunde im Strahlenschutz siehe unsere Website: <https://www.strahlenschutz.sachsen.de/fachkunde-und-kenntnisse-10964.html>.

Erforderliche Fachkundegruppe, notwendige Aktualisierungen

S5 - Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen

Kursmodule GG + FA sowie ggf. Aktualisierungskursmodule AR, AU, AFA nach Fachkunderichtlinie Technik

erforderliche Berufserfahrung: 3 Monate für Personen, die keinen Berufsabschluss im naturwissenschaftlich-technischen Bereich nachweisen

Die Fachkunde im Strahlenschutz ist alle 5 Jahre zu aktualisieren. Es ist daher ggf. in der jeweiligen zeitlichen Abfolge die Aktualisierung der Fachkunde für einzelne Personen lückenlos nachzuweisen.

Bestellung zum Strahlenschutzbeauftragten

Die SSB's sind vom Vertretungsberechtigten des Strahlenschutzverantwortlichen schriftlich zu bestellen, wobei der innerbetriebliche Entscheidungsbereich festzulegen ist.

Werden ausschließlich externe SSB's gebunden, so muss mindestens ein SSB kurzfristig (max. Werktagsfrist) erreichbar sein.

⁴ Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) in der derzeit geltenden Fassung

⁵ Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 21. Juni 2004 (GMBI. 2004, Nr. 40/41, S. 799), geändert durch Rundschreiben vom 19. April 2006 (GMBI. 2006, Nr. 38, S. 735)

4 Weitere vorzulegende Unterlagen

- (Entwurf einer) Strahlenschutzanweisung
- Entwurf eines Abgrenzungsvertrages (vor Beginn einer Beschäftigung, sofern schon vorhanden)

Zusätzlich, bei schon vorhandener, aktuell vorliegender Genehmigung

- Strahlenschutzdatei mit Auflistung der Bezugspersonen
(beruflich exponierte Personen im Sinne § 5 Abs. 7 StrlSchG i.V.m. § 68 StrlSchV)
- die letzte jährliche Unterweisung
- Auflistung vorhandener Abgrenzungsverträge

Der Genehmigungsantrag ist durch den Strahlenschutzverantwortlichen bzw. den Vertretungsberechtigten des Strahlenschutzverantwortlichen zu unterzeichnen.

Diese Merkpostenliste ist kein Vordruck eines Genehmigungsantrags, sondern soll dem Antragsteller für die Erstellung des Antrags auf eine entsprechende Genehmigung die notwendigen Hinweise und Erläuterungen bieten. Der Genehmigungsantrag kann formlos, möglichst auf Kopfbogen, gestellt werden.

Bei Fragen können Sie sich selbstverständlich gern an uns wenden.

Der Antrag ist zu richten an:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Referat 53: Strahlenschutz - Industrie, Medizin, Forschung

Pillnitzer Platz 3

01326 Dresden